

£ **Vertrag**
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
und der Staatsrat der Volksrepublik Polen

SIND in dem aufrichtigen Wunsche, daß die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern auch im gegenseitigen rechtlichen Verkehr Ausdruck finden, ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
den Staatssekretär im Ministerium der Justiz,
Dr. Heinrich Toeplitz,
der Staatsrat der Volksrepublik Polen
den Stellvertreter des Ministers der Justiz,
Tadeusz Reki,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Rechtsschutz

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners gegründet worden sind.

(2) Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Organen des anderen Vertragspartners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen.

Artikel 2
Umfang der Rechtshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Zusendung von Akten und Schriftstücken, durch Durchsuchung und Beschlagnahme, durch Zusendung und Herausgabe von Gegenständen, durch Beweisaufnahme in der Form von Vernehmungen der Zeugen, der Sachverständigen, der Parteien, der Beschuldigten und anderen Beteiligten, durch Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins sowie durch die Erledigung von Zustellungsersuchen.

Artikel 3
Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate beider Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.

Artikel 4
Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe der Vertragspartner untereinander direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Organe, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind, richten ihre Ersuchen an die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5
Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf und ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

(2) Die Vertragspartner werden für alle Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare benutzen, deren Text sie einander mitteilen werden.

Artikel 6
Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen abweichende Verfahrensvorschriften anwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des inländischen Rechts stehen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück oder teilt ihm mit, welche Hindernisse der Erledigung entgegenstehen.

Artikel 7
Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübergang in das Gebiet des er-